



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2025 in der Fassung der Präsidiumsbeschlüsse vom 6. Februar 2025 und 26. November 2025 in der ab 1. Dezember 2025 geltenden Fassung

A

Sachliche Verteilung

I. Allgemeines

1. Die Zuständigkeit der Senate richtet sich bei allen Anträgen nach den Sachgebieten, wie sie unter Ziffer II in Anlehnung an Anlage 11 der VwG-Statistik (i. d. F. ab 1. Januar 2025) bezeichnet und zugeteilt sind, soweit sich aus den Nummern 2 bis 7 nichts anderes ergibt. Das gilt auch für Sachen, die zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen wurden, für die Wiederaufnahme von Verfahren sowie für die Fortsetzung ruhender, ausgesetzter oder einem anderen Gericht vorgelegter Verfahren.
2. Sind bei verschiedenen Senaten Sachen anhängig, die aus einheitlicher Veranlassung und gleichen Rechtsgründen entstanden sind, so können alle diese Sachen einem Senat zugeteilt werden; dabei erfolgt die Zuteilung an den Senat, bei dem die meisten gleichartigen Sachen anhängig sind.
3. Für Streitigkeiten aus dem Prozessrecht und aus dem Vollstreckungsrecht einschließlich des Vollstreckungskostenrechts ist der Senat zuständig, der nach der obigen Regelung für die Entscheidung über das zugrundeliegende Rechtsgebiet zuständig ist. Das gleiche gilt für Streitigkeiten über Verwaltungsgebühren und Verwaltungskosten (Sachgebietsschlüssel 11 22), die für eine Sachentscheidung (Grundverwaltungsakt, Widerspruchsbescheid etc.) festgesetzt werden oder im Zusammenhang mit einer solchen Entscheidung stehen, soweit unter Ziffer II nichts anderes bestimmt ist. Werden mehrere Abgaben aus unterschiedlichen Sachgebieten in einem Bescheid vollstreckt oder festgesetzt, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem höchsten Betrag.
4. Die Zuständigkeit eines Senats für Planfeststellungsverfahren schließt die damit zusammenhängenden Enteignungsverfahren ein.
5. Bei Zweifeln über die Zuständigkeit erfolgt die Zuteilung im Einvernehmen der Vorsitzenden der Senate, deren Zuständigkeit in Betracht kommt.

Stellt sich nachträglich heraus, dass der Senat, dem die Sache zugeteilt wurde, nicht zuständig ist, so überweist der Vorsitzende dieses Senats die Sache im Einvernehmen mit dessen Vorsitzendem dem zuständigen Senat. Kommt das erforderliche Einvernehmen in diesen Fällen nicht zustande, so entscheidet das Präsidium. Stellt sich die Unzuständigkeit eines Senats erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Eingang beim Oberverwaltungsgericht heraus, verbleibt es bei der bisherigen Zuteilung. Diese Frist gilt auch für den Fall,

dass aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums ein Senat Bestand an einen anderen Senat abgibt.

6. Die sich aus Ziffer II ergebende Fachzuständigkeit eines Senats umfasst auch die Zuständigkeit für abgabenrechtliche Streitigkeiten, die in einem eindeutigen Sachzusammenhang mit einem Rechtsgebiet stehen, das dem Senat zugeteilt ist.
7. Abweichend von Nummer 1 werden Asylsachen in Ziffer II länderweise wie folgt zugeteilt:
 - a) Soweit sich aus den Buchstaben c und d nichts anderes ergibt, ist ein Senat für alle Asylsachen betreffend die ihm zugeteilten Länder in folgenden Sachgebieten zuständig:

18 00	Asylrecht - Hauptsacheverfahren, Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern sowie Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis Nummer 4 AsylG
18 10	Asylrecht
	Verteilung von Asylbewerbern
	Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis Nummer 4 AsylG
19 00	Asylrecht - Eilverfahren, Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern sowie Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis Nummer 4 AsylG
19 10	Asylrecht
	Verteilung von Asylbewerbern
	Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis Nummer 4 AsylG
20 00	Asylrecht - Hauptsacheverfahren, Dublin-Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AsylG
21 00	Asylrecht - Eilverfahren, Dublin-Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AsylG
	Asylrecht - Hauptsacheverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG
22 00	Verfahren nach § 29a AsylG
	Verfahren nach § 30 AsylG
23 00	Asylrecht - Eilverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG
23 10	Verfahren nach § 29a AsylG
	Verfahren nach § 30 AsylG
 - b) Die Zuständigkeit für Asylsachen umfasst dabei neben allen Maßnahmen nach dem Asylverfahrensgesetz/Asylgesetz auch die Streitigkeiten über abschiebungsrechtliche

Entscheidungen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge/des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

- c) Die Zuständigkeit für die Sachgebiete 18 30 und 19 30 umfasst nicht Streitigkeiten wegen Unzulässigkeitsentscheidungen nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG, soweit sie die Rückführung nach Italien betreffen und die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung i. S. v. Art. 4 GRCh in Italien geltend gemacht wird. Dafür ist ausschließlich der 4. Senat zuständig.
- d) Die Zuständigkeit für die Sachgebiete 20 00 und 21 00 besteht nicht, falls das Vorliegen systemischer Mängel geltend gemacht wird. Für diese Streitigkeiten ist ausschließlich der 4. Senat zuständig.
- e) Wird in Verfahren nach den Buchstaben c und d ein neuer Verwaltungsakt nach § 77 Abs. 4 Satz 1 AsylG Gegenstand des Verfahrens, geht die Zuständigkeit auf den Senat über, dessen Zuständigkeit sich aus den Buchstaben a bis c ergibt. Nummer 5 Satz 4 gilt entsprechend.
- f) Land im Sinne von Buchstabe a ist der Staat, dessen Staatsangehörigkeit die klagende oder antragstellende Person besitzt. Bei Staatenlosen sowie bei Personen mit mehreren oder ungeklärten Staatsangehörigkeiten ist es der Staat, in dem die Person ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

II. Besonderes

Alle neu eingehenden Verfahren werden den Senaten wie folgt zugewiesen:

1. Senat	
Asyl ¹	Afghanistan, Ägypten, Algerien, Libyen, Marokko und Tunesien
09 00	Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung
09 10	Raumordnung, Landesplanung
	09 11 Raumordnung, Landesplanung ohne Windenergieanlagen
	09 12 Raumordnung, Landesplanung für Windenergieanlagen
09 20	Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht
09 30	Siedlungsrecht
	09 31 Streitigkeiten aus dem Reichssiedlungsgesetz
	09 32 Kleingartenrecht
	09 33 Kleinsiedlungsrecht
	09 34 Heimstättenrecht

¹ siehe Ziffer I Nummer 7

09 40	Denkmalschutz
09 50	Kataster- und Vermessungsrecht; <i>hier ohne Berufsrecht der Vermessungsingenieure² und ohne Vermessungsgebühren³</i>
09 60	Enteignungsrecht
	09 61 Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz
	09 62 Streitigkeiten nach dem Schutzbereichgesetz
	09 63 Streitigkeiten nach dem Landbeschaffungsgesetz
	Streitigkeiten nach den Sicherstellungsgesetzen (z. B. Wassersicherungsgesetz, Verkehrssicherstellungsgesetz, Ernährungssicherstellungsgesetz)
09 70	Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschließlich Erschließungsvertragsrecht
09 80	Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes, z. B. Abgeschlossenheitsbescheid
09 90	Recht der Außenwerbung
10 10	Berg- und Abgrabungsrecht
	10 21 Immissionsschutzrecht
10 40	Straßen- und Wegerecht (ohne Enteignungsrecht sowie Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht) einschließlich Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen; <i>hier ohne Planfeststellungen⁴ und ohne Straßenreinigungsgebühren⁵</i>
	10 82 Recht der Windenergieanlagen
	10 83 Recht der Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen
11 60	Bescheinigungen auf Grund abgaberechtlicher Vorschriften, <i>hier nur soweit Bescheinigungen nach § 7i EStG betroffen sind⁶</i>

2. Senat	
Asyl ⁷	Iran sowie Staaten auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion
02 00	Bildungsrecht und Sport (ohne NC-Verfahren); <i>hier ohne 02 40 und 02 50⁸</i>
02 10	Schulrecht (<i>einschließlich Privatschulrecht und Privatschulfinanzierung</i>)

² gehört zu 04 70 (Zuständigkeit 6. Senat)

³ Zuständigkeit 5. Senat

⁴ Zuständigkeit 7. Senat

⁵ Zuständigkeit 5. Senat

⁶ Zuständigkeit i. Ü. 5. Senat

⁷ siehe Ziffer I Nummer 7

⁸ Zuständigkeit jeweils 5. Senat

	02 11 Schulprüfungs- und Versetzungsrecht einschl. Nichtschülerprüfungen
	02 12 Schülerbeförderung und Kosten für Lernmittel
02 20	Hochschulrecht (ohne NC-Verfahren) einschließlich hochschulrechtliche Abgaben
	02 21 Recht der Hochschul- und Staatsprüfungen sowie der Anerkennung ausländischer Prüfungen
	02 22 Erlaubnis zum Führen eines ausländischen akademischen Grades
	02 23 Hochschulzugangsrecht, soweit Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch Bewerber nicht als erfüllt ansehen (ohne Streitigkeiten um die Kapazitätsgrenzen, vgl. Nr. 03 10)
02 30	Wissenschaft und Kunst
02 60	Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften
02 70	Erwachsenenbildungsrecht (ohne Berufsbildungsrecht)
02 80	Sport
03 00	Numerus-clausus-Verfahren
03 10	Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen, soweit die Kapazitätsgrenzen streitgegenständlich sind, und die damit zusammenhängenden Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren (NC-Verfahren) (ohne Verfahren, in denen die Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch die Bewerber nicht als erfüllt ansehen, vgl. Nr. 02 23)
03 20	Verteilung von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung
04 20	Gewerberecht einschließlich berufliche Bildung (ohne Erwachsenenbildungsrecht); <i>hier für die gesamte Untergruppe (04 20 bis 04 23) nur Berufsbildungsrecht einschließlich Abschlussprüfungen und zugehörige Prüfungszulassungen</i> ⁹
	04 21 Gewerbeordnung
	04 22 Handwerksrecht
	04 23 Gaststättenrecht
13 00	Recht des öffentlichen Dienstes; <i>hier ohne 13 80 bis 13 82</i> ¹⁰
13 10	Recht der Bundesbeamten
	13 11 Laufbahnprüfungen
	13 12 Beförderungen

⁹ Zuständigkeit i. Ü. 6. Senat

¹⁰ Zuständigkeit 8. und 9. Senat

13 13 Versetzungen und Abordnungen
13 14 Besoldung und Versorgung
13 15 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen
13 20 Soldatenrecht
13 21 Laufbahnprüfungen
13 22 Beförderungen
13 23 Versetzungen und Abordnungen
13 24 Besoldung und Versorgung
13 25 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen
13 30 Recht der Landesbeamten
13 31 Laufbahnprüfungen
13 32 Beförderungen
13 33 Versetzungen und Abordnungen
13 34 Besoldung und Versorgung
13 35 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen
13 40 Recht der Richter
13 42 Beförderungen
13 43 Versetzungen und Abordnungen
13 44 Besoldung und Versorgung
13 45 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen
13 50 Wehrpflichtrecht, Wehrrecht
13 51 Recht der Kriegsdienstverweigerung
13 52 Recht des Zivildienstes
13 53 Recht der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschutzes
13 60 Dienstrecht des Zivilschutzes
13 70 Wiedergutmachungsrecht, Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Art. 131 GG sowie über die Nachversicherung nach § 99 des Allgemeinen Kriegsfolgen gesetzes und nach Art. 6 §§ 18 ff. FANG

	1371 Härtefonds für nichtjüdische Verfolgte des NS Regimes
	13 90 Recht der Richterververtretungen
3. Senat	
Asyl ¹¹	Irak, Israel/Palästina, Jordanien, Libanon, Syrien, Jemen, Indien, Sri Lanka, Bangladesch und Pakistan
05 30 Personenordnungsrecht	
	05 31 Namensrecht
	05 32 Staatsangehörigkeitsrecht
	05 33 Melderecht
	05 34 Pass- und Ausweisrecht
	05 35 Datenschutzrecht einschließlich Verfahren nach dem Sächsischen Verfassungsschutzgesetz
	05 36 Verfahren nach dem Gesetz über den registergestützten Zensus
05 40 Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel (ohne Krankenhausrecht)	
	05 41 Lebensmittelrecht
	05 42 Seuchenrecht, Viehseuchenrecht, Tierkörperbeseitigung
05 60 Wohnrecht (ohne Wohngeldrecht)	
	05 61 Wohnungsbauförderungsrecht und Wohnungsbindungsrecht einschließlich Mietpreisbindung
	05 62 Wohnungsaufsichtsrecht (einschließlich Zweckentfremdungsrecht)
06 00 Ausländerrecht	
15 00	Sozialrecht (ohne Sozialhilfe), Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht
	15 10 Wohngeldrecht
	15 20 Sozialrecht (ohne Sozialhilfe); <i>hier ohne 15 24 und 15 25¹²</i>
	15 21 Schwerbehindertenrecht
	15 22 Kriegsopferfürsorgerecht
	15 23 Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrecht

¹¹ siehe Ziffer I Nummer 7

¹² Zuständigkeit 5. Senat

15 26	Heizkostenzuschussrecht
15 27	Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften
15 28	Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht
15 30	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
15 40	Jugendschutzrecht
15 50	Kindergartenrecht, Heimrecht; <i>hier nur Kindergartenrecht (d. h. das gesamte Recht der Kindertageseinrichtungen)</i> ¹³
15 60	Kriegsfolgenrecht
	15 61 Lastenausgleichsrecht
	15 62 Häftlingshulferecht, Heimkehrrecht und Kriegsgefangenenentschädigungsrecht
	15 63 Flüchtlings- und Vertriebenenrecht
	15 64 Requisitions- und Besatzungsschädenrecht
17 00	Sonstiges; <i>hier nur Entbindung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter</i> ¹⁴

4. Senat	
Asyl ¹⁵	europäische Staaten mit Ausnahme der Staaten auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion sowie Staaten des amerikanischen Kontinents einschließlich Karibik
	ausschließliche Zuständigkeit für Asylsachen i. S. v. Ziffer I Nummer 7 Buchstaben c und d
01 00	Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht; Recht der juristischen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht
01 10	Parlamentsrecht
01 20	Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht
01 30	Parteienrecht
01 40	Kommunalrecht (<i>ohne Kommunalabgabenrecht</i> ¹⁶)
01 41	Verfassung, Verwaltung und Organisation der Gemeinden und Gemeindeverbände / kommunalen Gebietskörperschaften
01 42	Kommunalaufsichtsrecht

¹³ Zuständigkeit i. Ü. 5. Senat

¹⁴ Zuständigkeit i. Ü. 4. Senat, 11. Senat nur Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren gemäß den §§ 198 ff. GVG

¹⁵ siehe Ziffer I Nummer 7

¹⁶ Zuständigkeit 5. Senat

01 43	Kommunalwahlrecht
01 44	Finanzausgleich
01 46	Bestattungs- und Friedhofsrecht
01 50	Sparkassenrecht
01 60	Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts
01 70	Verfassung und autonome Rechte der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der Wasser- und Bodenverbände und einschließlich IHK-Beiträge
04 00	Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe; <i>hier ohne 04 20¹⁷, ohne 04 30 bis 04 40, 04 60 und 04 70¹⁸ sowie ohne 04 50, 04 80 und 04 90¹⁹</i>
04 10	Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschließlich Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht; <i>hier ohne 04 11²⁰</i>
04 12	Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher u. wirtschaftsständischer Vereinigungen einschl. Abgabenrecht der wirtschaftsständischen Körperschaften
04 13	Beschränkungen gemäß § 1 Abs. 3 Energiesicherungsgesetz 1975
04 14	Vergaberecht
04 15	Finanzdienstleistungsaufsicht
05 52	Personenbeförderungsrecht
05 26	Tierschutz
10 20	Umweltschutz; <i>hier ohne 10 21²¹ und 10 22²²</i>
10 23	Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht einschl. Artenschutzrecht
10 30	Wasserrecht
10 50	Recht der Gentechnik
11 50	Ausgleichsabgaben; <i>hier nur Gewässerunterhaltungsabgaben (§ 37 SächsWG), Wasserentnahmabgaben (§ 91 SächsWG), Abgaben nach dem Abwasserabgabengesetz²³</i>
11 70	Anschluss- und Benutzungzwang für kommunale Einrichtungen

¹⁷ Zuständigkeit 2. und 6. Senat (siehe dort)

¹⁸ Zuständigkeit 6. Senat

¹⁹ Zuständigkeit 7. Senat, dort aber ohne 04 91 (Krankenhausrecht einschließlich Krankenhauspflegegesätze, Zuständigkeit 5. Senat) und ohne 04 92 (Feiertagsgesetz, Zuständigkeit 6. Senat).

²⁰ Zuständigkeit 6. Senat

²¹ Zuständigkeit 1. Senat

²² Zuständigkeit 7. Senat

²³ Zuständigkeit i. Ü. 5. Senat

	Sonstiges (einschließlich Verfahren, die nicht in die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit fallen); hier ohne
17 00	<ul style="list-style-type: none"> - Entbindung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter²⁴ - Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren gemäß den §§ 198 ff. GVG²⁵

	5. Senat
	Asyl ²⁶ Türkei
	02 40 Film- und Presserecht
	02 50 Rundfunk- und Fernsehrecht einschließlich Rundfunkbeiträge und Beitragsbefreiung
	04 91 Krankenhausrecht einschließlich Krankenhauspflegesätze
	05 25 Brand- und Katastrophenschutz einschließlich Rettungsdienstrecht
	05 54 Luftverkehrsrecht; hier nur <i>Luftsicherheitsgebühren</i> ²⁷
	09 50 Kataster- und Vermessungsrecht; hier nur <i>Vermessungsgebühren</i> ²⁸
	10 40 Straßen- und Wegerecht (ohne Enteignungsrecht sowie Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht) einschließlich Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen; hier nur <i>Straßenreinigungsgebühren</i> ²⁹
	Abgabenrecht
11 00	<ul style="list-style-type: none"> - ohne Kammerbeiträge für Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen - ohne hochschulrechtliche Abgaben - ohne Sondernutzungsgebühr; <p><i>hier ohne 11 70</i>³⁰</p>
	11 10 Steuern
	11 11 Kommunale Steuern
	11 12 Kirchensteuer
	11 20 Gebühren
	11 21 Benutzungsgebührenrecht

²⁴ Zuständigkeit 3. Senat

²⁵ Zuständigkeit 11. Senat

²⁶ siehe Ziffer I Nummer 7

²⁷ Zuständigkeit i. Ü. 7. Senat

²⁸ Zuständigkeit i. Ü. 1. Senat, 6. Senat nur Berufsrecht Vermessungsingenieure i. R. v. 04.70

²⁹ Zuständigkeit i. Ü. 1. Senat, 7. Senat nur Planfeststellungen

³⁰ Zuständigkeit 4. Senat

11 22	Verwaltungsgebührenrecht; <i>hier nur Gebühren zu Auskünften aus Gewerbedateien</i> ³¹
11 30	Beiträge
	11 31 Erschließungsbeiträge
	11 32 Ausbau- und Anschlussbeiträge
	11 33 Gästetaxe, Tourismusabgabe
11 40	Haus-(Grundstücks-)anschlusskosten
11 50	Ausgleichsabgaben; <i>hier ohne Gewässerunterhaltungsabgaben (§ 37 SächsWG), Wasserentnahmabgaben (§ 91 SächsWG) und Abgaben nach dem Abwasserabgabengesetz</i> ³²
11 60	Bescheinigungen auf Grund abgaberechtlicher Vorschriften; <i>hier ohne Bescheinigungen nach § 7i EStG</i> ³³
12 00	Vermögens- und SED-Rehabilitierungsrecht; <i>hier die gesamte Geschäftsnummer</i>
	15 24 Ausbildungs- und Studienförderungsrecht
	15 25 Unterhaltsvorschussrecht
15 50	Kindergartenrecht, Heimrecht; <i>hier nur Heimrecht (einschließlich Streitigkeiten nach dem Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz)</i> ³⁴
17 10	Justizverwaltungsrecht
17 20	Archivrecht

6. Senat

	Asyl ³⁵ Staaten des afrikanischen Kontinents, soweit nicht der 1. Senat zuständig ist
04 11	Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien (<i>ohne die speziellen Subventionen im Kinder- und Jugendhilfe-, Städtebau- sowie Denkmalschutzrecht</i>)
04 20	Gewerberecht einschließlich berufliche Bildung (<i>ohne Erwachsenenbildungsrecht); hier für die gesamte Untergruppe (04 20 bis 04 23) ohne Berufsbildungsrecht sowie ohne Abschlussprüfungen und zugehörige Prüfungszulassungen</i> ³⁶
04 21	Gewerbeordnung (<i>einschließlich Ladenschluss- und Glücksspielrecht</i>)

³¹ siehe i. Ü. Ziffer I Nummer 3

³² Zuständigkeit 4. Senat

³³ Zuständigkeit 1. Senat

³⁴ Zuständigkeit i. Ü. 3. Senat

³⁵ siehe Ziffer I Nummer 7

³⁶ Zuständigkeit 2. Senat

04 22	Handwerksrecht
04 23	Gaststättenrecht
04 30	Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft einschließlich Milchquoten (ohne Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien, vgl. Nr. 04 11)
	04 31 Agrarordnung, Flurbereinigung; <i>hier nur Agrarordnung</i> ³⁷
	04 32 Weinrecht
04 40	Jagd-, Forst- und Fischereirecht
04 60	Recht der freien Berufe einschließlich Kammerrecht (z. B. Apotheker, Architekten, Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) <ul style="list-style-type: none"> - einschließlich Abgabenrecht der berufsständischen Körperschaften - ohne Aufgaben der Berufsgerichte (vgl. Nr. 14 30)
04 70	Recht der Beliehenen, zum Beispiel Schornsteinfegerrecht, Berufsrecht der Vermessungsingenieure
	04 92 Feiertagsgesetz
05 00	Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht; <i>hier ohne 05 30 bis 05 42 und 05 60 bis 05 62</i> ³⁸
05 10	Polizeirecht
	05 11 Waffenrecht
05 20	Ordnungsrecht; <i>hier ohne 05 25</i> ³⁹ und <i>ohne 05 26</i> ⁴⁰
05 21	Polizeiliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen
05 22	Obdachlosenrecht
05 23	Vereinsrecht
05 24	Sammlungsrecht
05 50	Verkehrsrecht; <i>hier ohne 05 52 bis 05 56</i> ⁴¹
	05 51 Recht der Fahrerlaubnisse einschließlich Fahrerlaubnisprüfung
05 70	Lotterierecht
05 80	Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (ohne akademische Grade)

³⁷ Zuständigkeit i. Ü. 13. Senat

³⁸ Zuständigkeit 3. Senat

³⁹ Zuständigkeit 5. Senat

⁴⁰ Zuständigkeit 4. Senat

⁴¹ Zuständigkeit 4. Senat (05 52) und 7. Senat (05 53 bis 05 56), 5. Senat 05 54 nur hinsichtlich Luftsicherheitsgebühren

7. Senat	
Asyl ⁴²	Ozeanien sowie Staaten des asiatischen Kontinents, soweit kein anderer Senat zuständig ist
04 50	Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht
04 80	Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht (ohne Enteignungsrecht, vgl. Untergruppe 09 60 ff.)
04 90	Sonstiges Wirtschaftsrecht; <i>hier ohne 04 91⁴³ und ohne 04 92⁴⁴</i>
	05 12 Versammlungsrecht
	05 53 Güterkraftverkehrsrecht
	05 54 Luftverkehrsrecht; <i>hier ohne Luftsicherheitsgebühren⁴⁵</i>
	05 55 Wasserverkehrsrecht
	05 56 Eisenbahnverkehrsrecht
10 00	Umweltrecht; <i>hier ohne 10 10⁴⁶ sowie ohne 10 20, 10 30 und 10 50⁴⁷</i>
	10 22 Abfallbeseitigungsrecht
10 40	Straßen- und Wegerecht (ohne Enteignungsrecht sowie Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht) einschließlich Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen; <i>hier nur Planfeststellungen⁴⁸</i>
10 60	Streitigkeiten nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz
10 70	Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz
10 80	Energierecht; <i>hier ohne 10 82 und 10 83⁴⁹</i>
	10 81 Atom- und Strahlenschutzrecht
	10 84 Energierecht im Übrigen
17 30	Verfahren nach dem Informationsfreiheitsrecht (ohne Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz)

⁴² siehe Ziffer I Nummer 7

⁴³ Zuständigkeit 5. Senat

⁴⁴ Zuständigkeit 6. Senat

⁴⁵ Zuständigkeit 5. Senat

⁴⁶ Zuständigkeit 1. Senat

⁴⁷ Zuständigkeit 4. Senat

⁴⁸ Zuständigkeit i. Ü. 1. Senat

⁴⁹ Zuständigkeit i. Ü. 1. Senat

8. Senat (Fachsenat für Personalvertretungssachen/Bund)

13 80 Personalvertretungsrecht, aber nur:

13 81 Personalvertretungsrecht des Bundes

9. Senat (Fachsenat für Personalvertretungssachen/Land)

13 80 Personalvertretungsrecht, aber nur:

13 82 Personalvertretungsrecht der Länder

10. Senat (Fachsenat für Entscheidungen nach § 99 Abs. 2 VwGO)alle Nummern alle Entscheidungen nach § 99 Abs. 2 VwGO (*Sachgebietsschlüssel gemäß dem zugrundeliegenden Verfahren*)**11. Senat**17 00 Sonstiges; *hier nur Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren gemäß den §§ 198 ff. GVG⁵⁰***12. Senat** (Disziplinarsenat)

14 00 Disziplinarrecht / Berufsgerichtliche Verfahren

14 10 Disziplinarrecht der Bundesbeamten

14 20 Disziplinarrecht der Landesbeamten

14 30 Berufsgerichtliche Verfahren soweit diese am Verwaltungsgericht bearbeitet werden (siehe auch Nr. 04 60)

13. Senat (Flurbereinigungssenat)04 31 Agrarordnung, Flurbereinigung; *hier nur Flurbereinigung⁵¹*⁵⁰ Zuständigkeit i. Ü. 4. Senat, 3. Senat nur Entbindung ehrenamtlicher Richterinnen u. Richter⁵¹ Zuständigkeit i. Ü. 6. Senat

B**Bestimmung der Mitglieder der Senate****1. Senat****Hauptamtliche Mitglieder:**

VROVG Meng
 RinOVG Gretsche⁵²
 ROVG Reichert⁵³
 ROVG Frenzel
 ROVG Kober*⁵⁴

Vertreter:

ROVG Kober⁵⁴; weiter die Richter des 2., 3., 4., 5., 6. und 7. Senats.

2. Senat**Hauptamtliche Mitglieder:**

VPrOVG Dr. Grünberg⁵⁵
 RinOVG Dr. Henke
 RinOVG Dr. Hoentzs⁵⁶
 RinOVG Gretsche⁵²
 RinOVG Drehwald*

Vertreter:

Die Richter des 3., 4., 5., 6., 7. und 1. Senats.

3. Senat**Hauptamtliche Mitglieder:**

VROVG Dr. Freiherr v. Welck
 ROVG Kober⁵⁴
 RinOVG Nagel⁵⁷
 RinOVG Wiesbaum*⁵⁸
 ROVG Reichert⁵³

Vertreter:

ROVG Groschupp, weiter die Richter des 4., 5., 6., 7., 1. und 2. Senats.

4. Senat**Hauptamtliche Mitglieder:**

PrinOVG Dahlke-Piel⁵⁹
 RinOVG Dr. Radtke
 RinOVG Wiesbaum⁵⁸
 ROVG Groschupp*
 ROVG Reichert*
 VROVG Dr. Mittag^{60 61}

Vertreter:

Die Richter des 5., 6., 7., 1., 2. und 3. Senats.

5. Senat**Hauptamtliche Mitglieder:**

VROVG Dr. Pastor
 RinOVG Döpelheuer
 RinOVG Engelke⁶²
 ROVG Groschupp*
 RinOVG Dr. Helmert*

Vertreter:

Die Richter des 6., 7., 1., 2., 3. und 4. Senats.

⁵² teilzeitbeschäftigt zu 0,90 Arbeitskraftanteilen (AKA)

⁵³ freigestellt für Justizverwaltungsaufgaben zu 0,20 AKA

⁵⁴ freigestellt für Justizverwaltungsaufgaben zu 0,15 AKA

⁵⁵ freigestellt für Justizverwaltungsaufgaben zu 0,30 AKA

⁵⁶ freigestellt für Justizverwaltungsaufgaben zu 0,10 AKA

⁵⁷ freigestellt für Justizverwaltungsaufgaben zu 0,20 AKA

⁵⁸ freigestellt für Justizverwaltungsaufgaben zu 0,15 AKA

⁵⁹ freigestellt für Justizverwaltungsaufgaben zu 0,85 AKA

⁶⁰ freigestellt für Justizverwaltungsaufgaben zu 0,40 AKA

⁶¹ Nur für Verfahren, für die VROVG Dr. Mittag am 6.2.2025 Berichterstatter war und die zu diesem Zeitpunkt bereits geladen waren.

⁶² freigestellt für Justizverwaltungsaufgaben zu 0,30 AKA

6. Senat**Hauptamtliche Mitglieder:**VROVG Dehoust⁶³

RinOVG Drehwald

ROVG Groschupp

RinOVG Dr. Henke*

RinOVG Dr. Radtke*

Vertreter:

Die Richter des 7., 1., 2., 3., 4. und 5. Senats.

7. Senat**Hauptamtliche Mitglieder:**VROVG Dr. Mittag⁶⁰

RinOVG Dr. Helmert

RinOVG Wiesbaum⁵⁸

ROVG Groschupp*

RinOVG Dr. Radtke*

Vertreter:

Die Richter des 1., 2., 3., 4., 5. und 6. Senats.

8. Senat (Fachsenat für Personalvertretungssachen/Bund)**Hauptamtliches Mitglied:**

VROVG Dr. Freiherr v. Welck

Vertreter:ROVG Kober⁵⁴, weiter die Richter des 2., 4., 5., 6., 7. und 1. Senats.**9. Senat (Fachsenat für Personalvertretungssachen/Land)****Hauptamtliche Mitglieder:**

VROVG Dr. Freiherr v. Welck

ROVG Kober⁵⁴**Vertreter:**

RinOVG Döpelheuer, weiter die Richter des 2., 4., 5., 6., 7. und 1. Senats.

10. Senat (Fachsenat für Entscheidungen nach § 99 Abs. 2 VwGO)**Hauptamtliche Mitglieder:**

VROVG Freiherr Dr. v. Welck

ROVG Groschupp

ROVG Reichert⁵³**Vertreter:**ROVG Kober⁵⁴
ROVG Frenzel
RinOVG Drehwald**11. Senat****Hauptamtliche Mitglieder:**VPrOVG Dr. Grünberg⁵⁵

RinOVG Drehwald

RinOVG Döpelheuer

ROVG Reichert⁵³**Vertreter:**

Die Richter des 6., 7., 1., 2., 3., 4. und 5. Senats.

12. Senat (Disziplinarsenat)**Hauptamtliche Mitglieder:**

VROVG Meng

RinOVG Dr. Henke

RinOVG Dr. Hoentzsch⁵⁶

ROVG Frenzel

Vertreter:RinOVG Nagel⁵⁷, weiter die Richter des 1., 2., 3., 4., 5., 6. und 7. Senats.**13. Senat (Flurbereinigungssenat)****Hauptamtliche Mitglieder:**

VROVG Dr. Pastor

RinOVG Gretschel⁵²RinOVG Engelke⁶²**Vertreter:**

Die Richter des 7., 1., 2., 3., 4., 5. und 6. Senats.

⁶³ freigestellt für Justizverwaltungsaufgaben zu 0,30 AKA

Die Heranziehung der Vertreter des 10. Senats erfolgt in der vorgegebenen Reihenfolge.

Die Mitglieder und Vertreter des 10. Senats sind gemäß § 4 Satz 2 VwGO bis 31. Dezember 2025 bestimmt.

Die mit * bezeichneten Richter gehören dem Senat nur als hauptamtliche Mitglieder in Normenkontrollverfahren an.

Regelmäßige Vertreter der Senatsvorsitzenden sind die jeweils an 2. Stelle genannten Richter.

Die Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts wird zur Vertretung nur in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes herangezogen. Sofern bei der angefochtenen Entscheidung der Ehegatte eines Richters des Oberverwaltungsgerichts mitgewirkt hat, wirkt dieser Richter an der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts nicht mit.

Soweit die hauptamtlichen Richter anderer Senate zur Vertretung berufen sind, richtet sie sich nach der aufsteigenden Senatsfolge. Richter, die teilzeitbeschäftigt sind und nicht mehr als die Hälfte des regelmäßigen Dienstes verrichten, werden zur Vertretung nicht herangezogen.

Soweit ein Richter mehreren Senaten angehört und von mehreren Senaten gleichzeitig benötigt wird, geht die Anforderung des Senats vor, welcher der Stammsenat des Richters ist. Das gilt dann nicht, wenn die Anforderung von einem Fachsenat (d. h. 8. bis 13. Senat) erfolgt. In diesem Fall hat die Anforderung des Fachsenats Vorrang. In jedem Fall geht die Anforderung eines Senats vor, der bereits zur mündlichen Verhandlung geladen hat.

C

Notfallsenat

Für den Fall, dass infolge eines großflächigen Stromausfalls die Funktionsfähigkeit des Gerichts eingeschränkt ist (Notlage), wird zur Vermeidung des Stillstands der Rechtspflege ein Notfallsenat eingerichtet. Der Notfallsenat ist zuständig für unaufschiebbare Entscheidungen. Nach dem Ende der Notlage geht die Zuständigkeit für noch anhängige Verfahren wieder auf die nach den allgemeinen Regeln zuständigen Senate über.

Der Notfallsenat ist wie folgt besetzt:

VPrOVG Dr. Grünberg⁵⁵
 VROVG Dr. Mittag⁶⁰
 ROVG Groschupp

D

Großer Senat (§ 12 VwGO)

Vorsitzende:

PrinOVG Dahlke-Piel⁵⁹

Vertreter:

Dienstältestes Mitglied

Mitglieder für die Senate:

1. Senat: VROVG Meng
2. Senat: VPrOVG Dr. Grünberg⁵⁵
3. Senat: VROVG Dr. Freiherr v. Welck
4. Senat:
5. Senat: VROVG Dr. Pastor
6. Senat: VROVG Dehoust⁶³
7. Senat: VROVG Dr. Mittag⁶⁰

Vertreter:

- RinOVG Gretschel⁵²
 RinOVG Dr. Henke
 ROVG Kober⁵⁴
 RinOVG Dr. Radtke
 RinOVG Döpelheuer
 RinOVG Drehwald
 RinOVG Dr. Helmert

Die gemäß § 11 i. V. m. § 12 Abs. 1 VwGO beteiligten bzw. erkennenden Senate, die im Großen Senat nicht durch ein ständiges Mitglied vertreten sind (Fachsenate), entsenden jeweils ihren Vorsitzenden in den Großen Senat. Diese Vorsitzenden werden hierbei jeweils wie in ihren Senaten vertreten.

E**Güterichter** (§ 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 287 Abs. 5 ZPO)

VROVG Dr. Pastor
 RinOVG Döpelheuer

Die Güterichter vertreten sich wechselseitig.

Im Einvernehmen mit den Beteiligten können Verfahren an Güterichter anderer Gerichte abgegeben werden.

Für die Entscheidung über ein Verfahren, an dem ein Richter als Güterichter beteiligt war, wird dieser auch nicht im Wege der Vertretung herangezogen.

F**Ehrenamtliche Richter****Beamtenbeisitzer beim Disziplinarsenat**

Die in der Anlage 1 genannten Landesbeamtenbeisitzer und die in der Anlage 2 genannten Bundesbeamtenbeisitzer werden jeweils nacheinander herangezogen. Sie werden dabei dem Verwaltungszweig und der Laufbahnguppe (LG) / Einstiegsebene (EE) entnommen, dem der beschuldigte Beamte angehört. Stehen danach Beisitzer nicht zur Verfügung, werden sie nach der dort erreichten Reihenfolge aus der Liste der - absteigend, ersatzweise aufsteigend - nachfolgenden Laufbahngruppen desselben Verwaltungszweigs entnommen. Stehen auch hier-nach keine Beisitzer zur Verfügung, werden sie ersatzweise aus der Liste des nächstfolgenden Verwaltungszweiges nach den oben genannten Grundsätzen entnommen.

Ist ein Beamtenbeisitzer verhindert, so tritt an seine Stelle der nach den oben genannten Grundsätzen folgende Beisitzer. Die Verhinderung und die Vertretung gelten für die Reihenfolge der Heranziehung als Teilnahme. Als Teilnahme gilt auch, wenn sämtliche für eine Sitzung vorgesehenen Termine ersatzlos aufgehoben werden.

Ehrenamtliche Flurbereinigungsrichter

Für die Heranziehung der aufgrund von § 139 des Flurbereinigungsgesetzes i. V. m. § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes berufenen landwirtschaftlichen Beisitzer sowie der sog. technischen Beisitzer zu Sitzungen des Flurbereinigungsgerichts wird Folgendes bestimmt:

1. Die Beisitzer werden in der Reihenfolge der Anlage 3 des Geschäftsverteilungsplans herangezogen.

Die Reihenfolge der Heranziehung zu den Sitzungen bestimmt sich nach dem Zeitpunkt der Terminbestimmung. Werden mehrere Streitsachen ohne einen sitzungsfreien Tag fortlaufend verhandelt, so gilt dies als eine Sitzung, auch wenn die Verhandlung an verschiedenen Orten stattfindet.

2. Ist ein ordentlicher Beisitzer verhindert, tritt an seine Stelle ein stellvertretender Beisitzer.

Die Verhinderung und die Vertretung gelten für die Reihenfolge der Heranziehung als Teilnahme. Als Teilnahme gilt auch, wenn sämtliche für eine Sitzung vorgesehenen Termine zur mündlichen Verhandlung ersatzlos aufgehoben werden.

Stellt sich erst acht Tage - bzw. noch kürzer - vor dem Termin heraus, dass einer der zunächst berufenen Beisitzer verhindert ist, so fragt die Urkundsbeamte der Geschäftsstelle bei dem nach der Reihenfolge berufenen stellvertretenden Beisitzer vorab fernmündlich an, ob dieser einen Verhinderungsgrund geltend macht. Über die Anerkennung der Verhinderung entscheidet der Vorsitzende. Der verhinderte stellvertretende Beisitzer gilt in diesem Fall in der Reihenfolge der Heranziehungen als nicht herangezogen, ebenso ein stellvertretender Beisitzer, der bei der telefonischen Voranfrage nicht erreichbar war.

Ist die Liste der stellvertretenden Beisitzer erschöpft, weil diese sämtlich verhindert sind, wird der nach der Liste nächstfolgende ordentliche Beisitzer herangezogen.

3. Wird eine mündliche Verhandlung vertagt oder wiedereröffnet oder wird nach mündlicher Verhandlung im schriftlichen Verfahren weiterverhandelt, so sind für die nächste mündliche Verhandlung in dieser Sache bzw. für die Entscheidung die bisherigen Beisitzer wieder heranzuziehen. Sie sind auch für die Streitsachen heranzuziehen, die in einer Sitzung mit der vertagten bzw. wieder eröffneten Sache verhandelt werden.

Anlage 1 - Landesbeamtenbeisitzer

Name	Verwaltungszweig	Laufbahngruppe
Görner, Claudia	SMI - Polizei	LG2/EE2
Herber, Mario	SMI - Polizei	LG2/EE2
Herbert-Richter, Anna	SMI - Polizei	LG2/EE1
Nitzsche, Silvia	SMI - Polizei	LG2/EE1
Weiβ, Enrico	SMI - Polizei	LG2/EE1
Foerster, Enrico	SMI - Polizei	LG1/EE2
Polster, Henry	SMI - Polizei	LG1/EE2
Söhnel, Roland	SMI - Polizei	LG1/EE2
Ossig, Rigo	Vermessungsingenieure	ÖbV
Boxberger, Peter	Vermessungsingenieure	ÖbV
Fricke-Kuhnt, Sventa	SMI - Allgemeine Verwaltung	LG2/EE2

Rümmler, Karsten	SMI - Allgemeine Verwaltung	LG2/EE2
Ziegenbalg, Juliane	SMI - Allgemeine Verwaltung	LG2/EE1
Zocher, Grigori	SMI - Allgemeine Verwaltung	LG2/EE1
Sandermann, Jonas	SMI - Allgemeine Verwaltung	LG1/EE2
Wiedemann, Simone	SMI - Allgemeine Verwaltung	LG1/EE2
Eckardt, Cornelia	SMI - obere Vermessungsbehörde	LG2/EE2
Nitzsche, Rainer	SMI - obere Vermessungsbehörde	LG2/EE2
Neugärtner, Ines	SMI - obere Vermessungsbehörde	LG2/EE1
Püschel, Arne	SMI - obere Vermessungsbehörde	LG2/EE1
Häfele, Dagman	SMF	LG2/EE2
Tiesler, Anja	SMF	LG2/EE2
Kaufmann, Manja	SMF	LG2/EE1
Kulok, Ronny	SMF	LG2/EE1
Kirschstein, Manja	SMF	LG1/EE2
Dr. Weber, Sebastian	SMJusDEG	LG2/EE2
Lorenz, Philipp	SMJusDEG	LG2/EE1
Preußler, Arite	SMJusDEG	LG2/EE1
Dolk, Bärbel	SMJusDEG	LG1/EE2
Patzelt, Manuela	SMJusDEG	LG1/EE2
Slansky, Carlo	SMJusDEG	LG1/EE2
Groß, Raimund	SMK	LG2/EE2
Knaut, Lena	SMK	LG2/EE2
Stegemann, Florian	SMK	LG2/EE1
Dewald, Regine	SMWA	LG2/EE2
Scheerer, Bernhard	SMWA	LG2/EE2
Kletti, Marion	SMS	LG2/EE2
Schulze, Rico	SMS	LG2/EE2
Böhmann, Rolf	SMS	LG2/EE1
Meyer, Jeanne	SMS	LG2/EE1
Henning, Christoph	SMR	LG2/EE2
Sann, Detlev	SMR	LG2/EE2
Emmerling, Isabella	SMR	LG2/EE1
Straube, Silke	SMR	LG2/EE1
Frankenstein, Judith	SMEKUL	LG2/EE2
Meyer, Gernot	SMEKUL	LG2/EE2
Mothes, Jana	SMEKUL	LG2/EE1
Langner, Stefanie	SMEKUL	LG1/EE2
Ullrich, Barbara	Sächs. Rechnungshof	LG2/EE2
Berner, Svenja	Kommunalverwaltung	LG2/EE2
Stroß, Martin	Kommunalverwaltung	LG2/EE2
Berger, Katrin	Kommunalverwaltung	LG2/EE1
Dumke, Ina	Kommunalverwaltung	LG2/EE1
Müller, Alexander	Kommunalverwaltung	LG2/EE1
Riehl, Kerstin	Kommunalverwaltung	LG1/EE2

Anlage 2 - Bundesbeamtenbeisitzer

Name	Verwaltungszweig	Laufbahngruppe
Töteberg, Olaf	BMI Innere Verwaltung	höherer Dienst
Wißmann, Cristina	BMI Innere Verwaltung	höherer Dienst
Kretschel, Margarete	BMI Innere Verwaltung	gehobener Dienst
Werschke, Matthias	BMI Innere Verwaltung	gehobener Dienst
Brücher, Birgit	BMI Innere Verwaltung	mittlerer Dienst
Schulter, Sebastian	BMI Innere Verwaltung	mittlerer Dienst
Seddig, Heiko	BMI Innere Verwaltung	mittlerer Dienst
Fröhner, Helko	BMDV	höherer Dienst
Wild, Karsten	BMDV	höherer Dienst
Neudeck, Andreas	BMDV	gehobener Dienst
Bätz, Anita	BMDV	mittlerer Dienst
Faltinsky, Matthias	BMDV	mittlerer Dienst
Dr. Voß, Stefan	BMAS Arbeits-/Wirtschafts- und Sozialverwaltung	höherer Dienst
Schramm, Mathias	BMAS Arbeits-/Wirtschafts- und Sozialverwaltung	gehobener Dienst
Schüler, Robert	BMAS Arbeits-/Wirtschafts- und Sozialverwaltung	gehobener Dienst
Wüst, Christian	BMF Finanzverwaltung	höherer Dienst
Dittrich, Doreen	BMF Finanzverwaltung	gehobener Dienst
Pemöller, Christian	BMF Finanzverwaltung	gehobener Dienst
Lehns, Enrico	BMF Finanzverwaltung	mittlerer Dienst
Weist, Peggy	BMF Finanzverwaltung	mittlerer Dienst
Scherer, Stefan	BMJ Justizverwaltung	mittlerer Dienst
Schütz, Grit	BMJ Justizverwaltung	mittlerer Dienst

Anlage 3

Liste über die Heranziehung der landwirtschaftlichen und technischen Beisitzer

I. Ordentliche technische Beisitzer

1. Steffen Schneider
2. Anja Portscht
3. Andreas Volker Wilhelms

II. Stellvertretende technischer Beisitzer

4. Thomas Kipke
5. Pascal Schäfer
6. Fritjof Hans Mevert

III. Ordentliche landwirtschaftliche Beisitzer

1. Gunter Zschommler
2. Sirko Hornung
3. Karl Koch

IV. Stellvertretende landwirtschaftliche Beisitzer

- 4. Andreas Stelzer
- 5. Klaus Persdorf
- 6. Roland Freiherr von Fritsch

Dahlke-Piel

Meng

Dr. Henke

Kober

Wiesbaum

Groschupp